

# Mustervorlage für eine Scheidungsvereinbarung mit Kindern

## SCHIEDUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Vorname + Name,**

Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit,

Adresse, PLZ + Ort

AHV-Nr.

.....  
.....  
.....  
.....

**Ehemann**

und

**Vorname + Name,**

Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit,

Adresse, PLZ + Ort

AHV-Nr.

.....  
.....  
.....  
.....

**Ehefrau**

Die Ehegatten vereinbaren nach freiem Willen und nach reiflicher Überlegung für den Fall der Scheidung was folgt:

**1.**

**Gemeinsames Scheidungsbegehren**

Die Ehegatten beantragen gestützt auf Art. 111 ZGB gemeinsam die Scheidung ihrer am ..... [Datum] in ..... [Ort] geschlossenen Ehe.

**2.**

**Nebenfolgen der Scheidung**

Über die Scheidungsfolgen ist die nachfolgende umfassende Einigung erzielt worden.

**3.**

**Elterliche Sorge**

Die Eltern beantragen, das gemeinsame Kind/die gemeinsamen Kinder

....., geboren am ..... in .....

....., geboren am ..... in .....

....., geboren am ..... in .....

unter der gemeinsamen elterlichen Sorge zu belassen.

Das Kind/Die Kinder ist/sind unter die Obhut der Mutter zu stellen und hat/haben seinen/ihren Wohnsitz bei der Mutter.

Die Mutter verpflichtet sich, den Vater vor wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Lebensgestaltung sowie Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder zu konsultieren sowie auf seine Meinung angemessen Rücksicht zu nehmen.

Ausserdem verpflichtet sich die Mutter, den Vater zukünftig von wichtigen Anlässen (Schulbesuchstag, Elternabend etc.) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ihm jeweils Kopien der Schulzeugnisse des Kindes/der Kinder zukommen zu lassen.

**Variante**

Das Kind/Die Kinder ist/sind unter die Obhut des Vaters zu stellen und hat/haben seinen/ihren Wohnsitz beim Vater.

Der Vater verpflichtet sich, die Mutter vor wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Lebensgestaltung sowie Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder zu konsultieren sowie auf ihre Meinung angemessen Rücksicht zu nehmen.

Ausserdem verpflichtet sich der Vater, die Mutter zukünftig von wichtigen Anlässen (Schulbesuchstag, El-

ternabend etc.) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ihr jeweils Kopien der Schulzeugnisse des Kindes/der Kinder zukommen zu lassen.

Entsprechend verpflichten sich die Eltern, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Eltern ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel des Kindes/der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind/den Kindern hat.

#### **4.**

#### **Betreuungsplan**

**Hier können die Eltern ihre individuelle Abmachung bezüglich geteilter, hälftiger oder alternierender Obhut formulieren.**

#### **Variante: Die Mutter betreut das Kind/die Kinder vorwiegend:**

Es gilt mindestens ein Besuchs- und Ferienrecht wie folgt:

Der Vater ist berechtigt, das Kind/die Kinder auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, wie folgt:

- jedes zweite Wochenende von Freitag, 19:00 Uhr, bis Sonntag, 19:00 Uhr;

- in den geraden Kalenderjahren über die Osterfeiertage vom hohen Donnerstag, 19:00 Uhr, bis am Ostermontag, 19:00 Uhr, über das verlängerte Auffahrtswochenende von Mittwoch, 19:00 Uhr, bis Sonntag, 19:00 Uhr, sowie über den Jahreswechsel vom 31. Dezember, 19:00 Uhr, bis 1. Januar, 19:00 Uhr;
- in den ungeraden Kalenderjahren am Pfingstwochenende von Freitag, 19:00 Uhr, bis am Montag, 19:00 Uhr, über das verlängerte Fronleichnamwochenende von Mittwoch, 19:00 Uhr, bis Sonntag, 19:00 Uhr, sowie über die Weihnachtsfeiertage vom 24. Dezember, 19:00 Uhr, bis 26. Dezember, 19:00 Uhr.

Ausserdem ist der Vater berechtigt, das Kind/die Kinder für die Dauer von zwei/drei Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen; bei schulpflichtigen Kindern sind die Ferien während den Schulferien zu beziehen.

Der Vater verpflichtet sich, die Ausübung des Ferienbesuchsrechts mindestens zwei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit der Mutter abzusprechen.

Über ein weitergehendes Besuchsrecht verständigen sich die Eltern unter Berücksichtigung der Wünsche des Kindes/der Kinder.

**Variante: Der Vater betreut das Kind/die Kinder vorwiegend:**

Es gilt mindestens ein Besuchs- und Ferienrecht wie folgt:

Die Mutter ist berechtigt, das Kind/die Kinder auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, wie folgt:

- jedes zweite Wochenende von Freitag, 19:00 Uhr, bis Sonntag, 19:00 Uhr;
- in den geraden Kalenderjahren über die Osterfeiertage vom hohen Donnerstag, 19:00 Uhr, bis am Ostermontag, 19:00 Uhr, über das verlängerte Auffahrtswochenende von Mittwoch, 19:00 Uhr, bis Sonntag, 19:00 Uhr, sowie über den Jahreswechsel vom 31. Dezember, 19:00 Uhr, bis 1. Januar, 19:00 Uhr;
- in den ungeraden Kalenderjahren am Pfingstwochenende von Freitag, 19:00 Uhr, bis am Montag, 19:00 Uhr, über das verlängerte Fronleichnamwochenende von Mittwoch, 19:00 Uhr, bis Sonntag, 19:00 Uhr, sowie über die Weihnachtsfeiertage vom 24. Dezember, 19:00 Uhr, bis 26. Dezember, 19:00 Uhr.

Ausserdem ist die Mutter berechtigt, das Kind/die Kinder für die Dauer von zwei/drei Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen; bei schulpflichtigen Kindern sind die Ferien während den Schulferien zu beziehen.

Die Mutter verpflichtet sich, die Ausübung des Ferienbesuchsrechts mindestens zwei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit dem Vater abzusprechen.

Über ein weitergehendes Besuchsrecht verständigen sich die Eltern unter Berücksichtigung der Wünsche des Kindes/der Kinder.

5.

**AHV-Erziehungsgutschriften**

***Anrechnung beim Elternteil, der überwiegend für die Kinderbetreuung zuständig ist.***

Allfällige AHV-Erziehungsgutschriften sind ab Rechtskraft des Scheidungsurteils vollumfänglich der Mutter/dem Vater anzurechnen.

Die Parteien können jederzeit schriftlich zu Händen der Ausgleichskasse eine Abänderung dieser Regelung - d.h. eine Anrechnung beim anderen Elternteil bzw. eine je hälftige Anrechnung - vereinbaren.

**Variante**

***Falls beide Elternteile die Kinderbetreuung zu gleichen Teilen vornehmen:***

Allfällige AHV Erziehungsgutschriften sind den Eltern ab Rechtskraft des Scheidungsurteils je hälftig anzurechnen.

Die Parteien können jederzeit schriftlich zu Händen der Ausgleichskasse eine Abänderung dieser Regelung - d.h. eine Anrechnung der gesamten Erziehungsgutschrift bei nur einem Elternteil - vereinbaren.

6.

**Kinderunterhalt**

**6.1**

**Bar- und Betreuungsunterhalt**

Der Vater/Die Mutter verpflichtet sich, bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum ordentlichen Abschluss einer Erstausbildung monatlich voranzahlbare, ab Verfall zu 5 % verzinsliche und gerichtsüblich indexierte Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, wie folgt zu bezahlen:

Für ..... [NAME KIND] für die Zeit von ..... [MONAT JAHR] bis ..... [MONAT JAHR]

Barunterhalt von CHF .....

Betreuungsunterhalt von CHF .....

Für ..... [NAME KIND] für die Zeit von ..... [MONAT JAHR] bis ..... [MONAT JAHR]

Barunterhalt von CHF .....

Betreuungsunterhalt von CHF .....

Für ..... [NAME KIND] für die Zeit von ..... [MONAT JAHR] bis ..... [MONAT JAHR]

Barunterhalt von CHF .....

Betreuungsunterhalt von CHF .....

Für ..... [NAME KIND] für die Zeit von ..... [MONAT JAHR] bis ..... [MONAT JAHR]

Barunterhalt von CHF .....

Betreuungsunterhalt von CHF .....

Ausdrücklich vorbehalten bleiben

- Art. 276 Abs. 3 ZGB, wonach die Eltern in dem Masse von der Unterhaltspflicht befreit werden, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder aus anderen Mitteln zu bestreiten.
- Art. 277 Abs. 2 ZGB, wonach die Eltern auch nach der Mündigkeit des Kindes für dessen Ausbildung aufzukommen haben, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

## 6.2

### Ausserordentliche Kosten

Der Vater/Die Mutter verpflichtet sich zudem, sich zu [..... %] an den ausserordentlichen Kosten gemäss Art. 286 Abs. 3 ZGB zu beteiligen, soweit nicht Dritte (insbesondere Versicherungen) für diese Kosten aufkommen.

Ausserordentliche Kosten für das Kind/die Kinder (zum Beispiel für Zahnkorrekturen und ähnliches) tragen die Eltern über diese Regelung hinaus gemeinsam nach ihren finanziellen Möglichkeiten, wobei der Vater/die Mutter bei einer gegenüber heute unveränderten finanziellen Situation jeweils mindestens ...% bezahlt, soweit nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, für diese Kosten aufkommen.

## 6.3

### Unterdeckung [gegebenenfalls]

Mit dem oben festgesetzten Kinderunterhalt ist der gebührende Unterhalt nicht gedeckt. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts (inkl. Betreuungsunterhalt) fehlen folgende Beträge:

Für ..... [NAME KIND] für die Zeit von ..... [MONAT JAHR] bis ..... [MONAT JAHR]

Barunterhalt von CHF .....

Betreuungsunterhalt von CHF .....

Für ..... [NAME KIND] für die Zeit von ..... [MONAT JAHR] bis ..... [MONAT JAHR]

Barunterhalt von CHF .....

Betreuungsunterhalt von CHF .....

Für ..... [NAME KIND] für die Zeit von ..... [MONAT JAHR] bis ..... [MONAT JAHR]

Barunterhalt von CHF .....

Betreuungsunterhalt von CHF .....

Für ..... [NAME KIND] für die Zeit von ..... [MONAT JAHR] bis ..... [MONAT JAHR]

Barunterhalt von CHF .....

Betreuungsunterhalt von CHF .....

**7.**

**Nachehelicher Unterhalt**

Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt.

**Variante**

Der Ehemann verpflichtet sich, der Ehefrau gestützt auf Art. 125 ZGB einen monatlich vorauszahlbaren, ab Verfall zu 5 % verzinslichen und gerichtsüblich indextierten Unterhaltsbeitrag wie folgt zu zahlen:

Ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis ..... [MONAT JAHR]: CHF.....

Von ..... [MONAT JAHR] bis ..... [MONAT JAHR]: CHF.....

Von..... [MONAT JAHR] bis ..... [MONAT JAHR]: CHF.....

**Variante bei Mankofall**

Mangels Leistungsfähigkeit kann vom Unterhaltsschuldner kein nachehelicher Unterhalt geleistet werden. Beim Berechtigten besteht ein monatliches Manko von CHF .....

**8.**

**Berechnungsgrundlagen**

Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden Einkommen (netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exkl. Familien- oder Ausbildungszulagen) und Existenzminima ausgegangen:

**8.1**

**Einkommen**

Ehemann CHF.....

Ehefrau inkl. Kinder CHF.....

**8.2**

**Existenzminima**

Ehemann CHF.....

Ehefrau inkl. Kinder CHF.....

**9.**

**Indexklausel**

Die Unterhaltsbeiträge basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Ausgangspunkt Basis Index per Monat X von Y Punkten / Basis Dezember 2025 = 100 Punkte). Er wird jeweils auf 1. Januar proportional dem Indexstand im vorangegangenen November angepasst, erstmals per 1. Januar ..... Der neue Unterhaltsbeitrag ist gemäss folgender Formel zu berechnen:

Neuer Unterhaltsbeitrag = Basis-Unterhaltsbeitrag x Neuer Index

Weist der Unterhaltsschuldner dem Unterhaltsberechtigten nach, dass sich sein Netto-Einkommen nicht entsprechend der Indexentwicklung verändert hat, so erfolgt die Anpassung lediglich im Verhältnis der effektiven Einkommensveränderung.

**Eventuell, falls ein nachehelicher Unterhalt zugesprochen wurde**

**10.**

**Konkubinatsklausel**

Lebt die berechtigte Person in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinats), so reduzieren sich die vorstehenden, persönlichen Unterhaltsbeiträge nach sechsmonatiger Wohngemeinschaftsdauer um 50 %, soweit und solange das Konkubinats andauert. Die Unterhaltsbeiträge leben jedoch bei Beendigung des Konkubinats in der vereinbarten Höhe und Dauer wieder auf. Die Unterhaltsbeiträge fallen nach Ablauf von 5 Jahren vollständig dahin, solange die Wohngemeinschaft weiterhin andauert.

**10.**

**Vorsorgerechtliche Ansprüche**

Die Parteien vereinbaren die hälftige Teilung der während der Ehe bis zur Einreichung des Scheidungsbegehrens geäußerten Pensionskassenguthaben.

**11.**

**Güterrechtliche Auseinandersetzung**

Die Parteien erklären, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung abgeschlossen ist. Jede Partei behält die Gegenstände, die sich in ihrem Besitz befinden und die Vermögenswerte, die auf sie lauten.

**12.**

**Saldoklausel**

Mit Erfüllung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien güter- und eherechtlich als vollständig auseinandergesetzt.

**13.**

**Kosten**

Die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten werden von den Parteien je zur Hälfte übernommen.

---

---

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Unterschrift Ehemann

---

Unterschrift Ehefrau